



Statuten

Artikel 1 Name und Zweck des Vereins

- 1.1 Der am 21.12.1953 gegründete Fussballclub Rothenburg (nachstehend FC Rothenburg) ist ein Verein im Sinne von Art.60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und hat seinen Sitz in Rothenburg. Die offiziellen Farben des Vereins sind rot/weiss/schwarz.
- 1.2 Der FC Rothenburg bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
- 1.3 Der FC Rothenburg ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt jegliche Diskriminierung politischer, religiöser bzw. ethnischer Art ab.
- 1.4 Vereins- und Geschäftsjahr sind identisch und beginnen am 1. Juli und enden am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.
- 1.5 Der FC Rothenburg ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Innerschweizerischen Fussballverbandes (IFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der verantwortlichen Organe und ständigen Kommissionen der FIFA und der UEFA, des SFV und seiner Abteilungen sowie des IFV sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

Artikel 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt, ungeachtet der konfessionellen, politischen und nationalen Zugehörigkeit. Eine Aufnahmepflicht des Vereins besteht nicht.
- 2.2 Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Aktivmitglieder ohne Pass
 - c) Junioren/innen
 - d) Funktionäre/innen
 - e) Ehrenmitglieder
 - f) Freimitglieder
 - g) Passivmitglieder
- 2.3 Aktivmitglieder sind alle beim SFV und IFV angemeldeten Spieler/innen, die im Junioren/innen-Fussball nicht spielberechtigt sind.



- 2.4 Aktivmitglieder ohne Pass sind Personen, die noch Fussball spielen, aber nicht mehr an den Meisterschaften teilnehmen.
- 2.5 Junioren/innen ist, wer nach den Vorschriften und Reglementen des SFV in das Junioren/innen-Alter fällt.
- 2.6 Funktionäre sind Personen, welche im Verein eine Funktion ausüben. (z.B. Vorstandsmitglieder, Schiedsrichter/innen, Spielleiter/innen, Trainer/innen, Betreuer/innen, etc.)
- 2.7 Zum Ehrenmitglied (Ehrenpräsident/in) kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Zum/zur Ehrenpräsident/in können nur ehemalige Vereinspräsidenten/innen ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag an die Generalversammlung. Hier gilt das einfache Mehr.
- 2.8 Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer sich während mehreren Jahren in aktiver Weise um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag an die Generalversammlung. Hier gilt das einfache Mehr. Passivmitglieder können nicht Freimitglieder werden.
- 2.9 Passivmitglieder sind Personen die im Verein als Spieler/innen oder Funktionäre/innen tätig waren. Sie leisten einen festgelegten Beitrag und dürfen sich an den Aktivitäten des Vereins beteiligen. Sie werden zur Generalversammlung eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.
- 2.10 Die Versicherung ist Sache der einzelnen Vereinsmitglieder oder deren gesetzlichen Vertreter.

Artikel 3 Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss

- 3.1 Beitrittsgesuche sind schriftlich beim Vorstand zu stellen. Aufnahmen von nicht handlungsfähigen Personen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- 3.2 Die Aufnahme von Spieler/innen fällt in die Kompetenz des dafür verantwortlichen Vorstandsmitglieds.
- 3.3 Der Übertritt in eine andere Kategorie innerhalb des Vereins ist jederzeit gestattet.
- 3.4 Der Übertritt von den Junioren/innen zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Junioren/innen-Alters automatisch.
- 3.5 Beim Übertritt zu einem anderen Verein, erlischt die Mitgliedschaft ab Erteilung der Spielberechtigung durch den SFV für den andern Verein.
- 3.6 Beim leihweisen Übertritt zu einem anderen Verein des SFV wird die Mitgliedschaft während der Dauer des Übertritts sistiert.
- 3.7 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Ausschluss fällt in die Kompetenz des Vorstandes.

- 3.8 Der Austritt erfolgt nach Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand, auf Ende des Vereinsjahres. Der Austritt entbindet nicht von Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Artikel 4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Die Mitglieder gemäss Umschreibung in Punkt 2.2 a-f haben das Recht
- a) an allen sportlichen und gesellschaftlichen Anlässen teilzunehmen.
 - b) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht, sowie ihr Antragsrecht auszuüben.
 - c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
- 4.2 Ausgeschlossene oder boykottierte Mitglieder haben das Recht gegen den Entscheid des Vorstandes an die Generalversammlung zu rekurrieren. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach Erhalt des Entscheides beim Vorstand zuhanden der Generalversammlung einzureichen und zu begründen. Ein Rekurs hat für den Ausschluss oder Boykott keine aufschiebende Wirkung.
- 4.3 Die Mitglieder des FC Rothenburg gemäss Punkt 2.2 verpflichten sich, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SVF und des IFV einzuhalten.
- 4.4 Die Mitglieder haben die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des FC Rothenburg einzuhalten. Sie sind verpflichtet, sich für die Verwirklichung der Vereinsziele einzusetzen, die Grundsätze der Fairness und Kameradschaft einzuhalten sowie sich an der Organisation der gesellschaftlichen Anlässen zu beteiligen.
- 4.5 Für Aktivmitglieder, Aktivmitglieder ohne Pass, Junioren/innen, die das 18. Altersjahr erreicht haben, sowie Funktionär/innen ist die Teilnahme an der Generalversammlung (GV) obligatorisch.

Artikel 5 Stimm- und Wahlberechtigung

- 5.1 Stimmberechtigt sind alle gemäss Punkt 2.2 a-f aufgeführten Mitglieder, sofern sie das 18. Altersjahr erreicht haben. Stimmvertretungen sind nicht erlaubt.
- Wahlberechtigt ist jedermann ab dem 16. Lebensjahr, der bereit ist, sich zum Wohle des Vereins in irgendwelcher Funktion zur Verfügung zu stellen.
- Minderjährige haben das passive Wahlrecht, brauchen aber die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Mit der Wahl in den Vorstand werden sie automatisch stimmberechtigt.
- 5.2 Der Präsident und die weiteren Vorstandsmitglieder werden jährlich gewählt.

Artikel 6 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

- 6.1 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Die Generalversammlung kann für einzelne Geschäfte und Wahlen mit Mehrheitsbeschluss geheime Abstimmungen verlangen.
- 6.2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausnahmen siehe Anträge, Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/in den Stichentscheid.

Artikel 7 Strafwesen

- 7.1 Wer gegen die Statuten und Reglemente und Beschlüsse des FC Rothenburg verstösst, oder durch sein Verhalten das Ansehen und die Interessen des FC Rothenburg schädigt, kann bestraft werden.
- 7.2 Der FC Rothenburg kennt folgende Disziplinarstrafen:
- a) Verweis
 - b) Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb für eine bestimmte Zeit.
 - c) Geldstrafen bis CHF 500.-
 - d) Ausschluss aus dem Verein
 - e) Boykott
- 7.3 Allfällige Strafen oder Sanktionen werden durch den Vorstand ausgesprochen. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung über die Strafe schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 7.4 Bussen, die von Verbänden, vom Vorstand, Kommissionen oder Komitees gegen ein Mitglied ausgesprochen werden, sind von diesem zu bezahlen. Ausnahmen können vom Vorstand bestimmt werden.
- 7.5 Alle Mitglieder mit Spielerpass können beim SFV und IFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen.
Eine Freigabe der Spielerlizenz erfolgt erst, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- 7.6 Wird der Verstoss gegen die Regeln des Sportes durch eine Drittperson begangen, welche nicht den Statuten und dem Leitbild des FC Rothenburg unterstellt ist, so kann der FC Rothenburg dieser Person den Zutritt zu den Sportanlagen für eine ihm angemessen scheinende Dauer untersagen. Der Vorstand ist auch ermächtigt, den zivilrechtlichen Weg zu bestreiten.

Artikel 8 Organe / Organisation

- 8.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
- 8.2 Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben, Kommissionen einsetzen.

Artikel 9 Die Generalversammlung

- 9.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
- 9.2 Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet jährlich nach Ablauf des Vereinsjahres, im 3. Quartal des Kalenderjahres statt. Das Datum wird durch den Vorstand festgesetzt.
- 9.3 Eine ausserordentliche Generalversammlung (a.o.GV) kann einberufen werden:
- a) durch den Vorstand.
 - b) wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und begründet beim Vorstand verlangt.
- Dem Begehren ist baldmöglichst, spätestens innert 60 Tagen Folge zu leisten.
- 9.4 Die Einberufung einer GV oder a.o.GV erfolgt mindestens 14 Tage vor der Durchführung per Post oder E-Mail, unter Bekanntgabe der Traktanden an alle Stimm- und Wahlberechtigten. Die weiteren GV-Unterlagen (Protokolle, Jahresberichte, etc) werden auf der offiziellen Homepage des FC Rothenburg aufgeschaltet.
- 9.5 Die Teilnahme an der GV ist, mit Ausnahme der Ehren- und Freimitglieder, für alle Stimm- und Wahlberechtigten (gemäss Art. 5) obligatorisch.
- 9.6 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Die GV wird in der Regel vom amtierenden Präsidenten/in geleitet. In Ausnahmefällen kann die GV auf Antrag des Vorstandes einen Tagespräsidenten/in wählen.
- 9.7 Anträge der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich und begründet an den Vorstand eingereicht werden.
- 9.8 Bei Anträgen, die nicht fristgerecht eingehen oder erst an der GV selbst gestellt werden, kommt ein Eintreten nur zustande, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

- 9.9 Der Generalversammlung obliegen:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und bei Bedarf des Jahresberichtes der Leitung Sport.
 - c) Entgegennahme und Genehmigung
 - der Jahresrechnung
 - des Revisorenberichtes
 - d) Mutationen
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) Genehmigung des Budgets
 - g) Wahlen
 - Vereinspräsident/in
 - übrige Vorstandsmitglieder (einzeln oder gesamthaft)
 - Rechnungsrevisoren (alle 2 Jahre)
 - h) Anträge
 - i) Ehrungen
 - j) Ausschluss und Boykott von Mitgliedern
 - k) Statutenänderungen
 - l) Auflösung des Vereins

Artikel 10 Der Vorstand

- 10.1 Die Aufgaben des Vorstandes werden auf folgende Ressorts aufgeteilt:
- a) Leitung Verein / Präsident/in
 - b) Leitung Support / Aktuar/in
 - c) Leitung Finanzen / Kassier/in
 - d) Leitung Spielbetrieb / Spiko
 - e) Leitung Sport Männer
 - f) Leitung Sport Frauen
 - g) Leitung Marketing
 - h) Leitung Infrastruktur
 - i) Leitung Events

Der/die Vizepräsident/in wird vom Vorstand bestimmt. Diese/r agiert als Stellvertretung der Leitung Verein und führt gleichzeitig ein eigenes Ressort

- 10.2 Die Anzahl Ressorts kann je nach Bedarf vom Vorstand erweitert oder reduziert werden. Der Vorstand muss aber aus mindestens fünf Personen bestehen.
- 10.3 Chargenkumulationen sind gestattet.
- 10.4 Mit Ausnahme des Präsidenten/in konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder/innen werden in einem Pflichtenheft festgelegt.
- 10.5 Die Vorstandsmitglieder werden jährlich gewählt.



- 10.6 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes.
- 10.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten/in oder dem Vizepräsidenten/in drei Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- 10.8 Ehrenmitglieder/innen haben das Recht, auf eigenes Verlangen, an den Vorstandssitzungen als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- 10.9 Der FC Rothenburg verpflichtet sich rechtsverbindlich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten/in oder des Vizepräsidenten/in mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 10.10 In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht nach Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 10.11 Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der GV. Er überwacht die Organisation aller sportlichen und gesellschaftlichen Vereinsveranstaltungen.
- 10.12 Ausserhalb des von der GV genehmigten Budgets hat der Vorstand eine Ausgabenkompetenz von höchstens 20% der budgetierten Aufwendungen pro Vereinsjahr.

Artikel 11 Die Rechnungsrevisoren

- 11.1 Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von 2 Jahren.
- 11.2 Als Rechnungsrevisoren sind mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, sämtliche Stimm- und Wahlberechtigten wählbar. Nach Möglichkeit sollten sie über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen. Falls notwendig, können Revisionen an auswärtige Fachkräfte (Treuhandbüros) vergeben werden.
- 11.3 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit zuhanden der ordentlichen GV schriftlich Bericht. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen.

Artikel 12 Kommissionen

- 12.1 Zur Erledigung besonderer Aufgaben, kann der Vorstand jederzeit Kommissionen einsetzen.
- 12.2 Die Aufgaben der Fachkommissionen sind in einem Pflichtenheft festgelegt.

Artikel 13 Finanzen

- 13.1 Die Einnahmen des FC Rothenburg bestehen insbesondere aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Wettspieleinnahmen
 - Einnahmen aus Veranstaltungen
 - Clubhausbetrieb
 - Gönner- und Passivbeiträgen
 - Werbe- und Sponsorenbeiträgen
 - Bussen
 - Schenkungen, Subventionen und anderen Zuwendungen
- 13.2 Ehren- und Freimitglieder sowie ein Teil der Funktionäre sind beitragsfrei.
- 13.3 Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag in begründeten Ausnahmen ganz oder teilweise erlassen.
- 13.4 Für die vom Verein eingegangenen Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 14 Statutenänderung

- 14.1 Eine Statutenänderung kann nur anlässlich einer ordentlichen- oder a.o.GV durchgeführt werden. Sie muss auf der Traktandenliste angekündigt werden. Die Änderungen müssen den Mitgliedern in vollem Wortlaut per Post oder E-Mail zugestellt werden.
- 14.2 Anträge von Mitgliedern auf Statutenrevision müssen dem Vorstand 30 Tage vor der betreffenden GV mit eingeschriebenem Brief eingereicht werden und müssen die Änderungsvorschläge enthalten.
- 14.3 Für die Änderung der Statuten ist das 2/3 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Artikel 15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Eine Auflösung des Vereins, kann nur an einer für diesen Zweck einberufenen ausserordentlichen GV erfolgen. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten. Wenn mindestens 20 Mitglieder den Fortbestand des Vereins verlangen, kann er nicht aufgelöst werden. Vorbehalten bleiben Art. 77 und 78 des ZGB.
- 15.2 Bei Auflösung des Vereins, muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.
- 15.3 Bei der Auflösung des Vereins darf ein allfälliger Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss zusammen mit dem Archiv, zuhanden eines innerhalb von 10 Jahren mit gleichem Zweck gemäss Art.1 dieser Statuten neu gegründeten Vereins, beim SFV oder



einer entsprechenden politischen Behörde (Gemeinde) hinterlegt werden. Ansonsten verfügt die Gemeinde Rothenburg nach ihrem Ermessen im Interesse des Fussballsports über das Vereinsvermögen.

Artikel 16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Soweit die Statuten nicht anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. (ZGB)
- 16.2 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20. September 2024 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 15. September 2016 und treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch den SFV, sofort in Kraft.

Rothenburg, 20. September 2024



Fussballclub Rothenburg

Martin Frei
Präsident

Stefan Bersinger
Vize-Präsident